

Rechtsprechung

Pensionstierhaltung als Gewerbebetrieb

Ausreichende Futtergrundlage prägt nicht in jedem Fall die Anschaffung, Ausbildung und Veräußerung von Pferden als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit.

FG Münster, Urteil vom 13.1.2015 – 1 K 2332/12

Der Sachverhalt

Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie wurde im August 2008 von den Gesellschaftern S, C, und F gegründet. Laut Gesellschaftsvertrag war Gegenstand des Unternehmens die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Pferdezucht und Pferdehaltung. Der Gesellschafter S brachte bei Gesellschaftsgründung den bislang von ihm geführten Pferdehandelsbetrieb in das Vermögen der Klägerin ein. C stellte der Klägerin seine Arbeitskraft als ausgebildeter Pferdewirt zu Verfügung. Er führte daneben einen mit Hofstelle, Stallungen für ca. 70 Pferde, Reitanlagen und entsprechenden Flächen ausgestatteten landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdehaltung sowie Hengststation. Am Betriebsort des C hatte auch die Klägerin ihren Sitz. Der Gesellschafter F war als ausgebildeter Reitlehrer für die Klägerin tätig. Weiterhin betrieben die Gesellschafter C und F in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG einen Pferdehandelsbetrieb. Dessen Sitz befand sich ebenfalls am Gestüt des C.

In den Streitjahren 2008 und 2009 nutzte die Klägerin eine etwa zwei Hektar große gepachtete Grünlandfläche.

In der gleichen Zeit hielt die Klägerin insgesamt vier hochwertige Reitpferde. Diese erwarb sie als Jungtiere und brachte sie auf dem landwirtschaftlichen Gestüt des C unter. Dort wurden sie – insbesondere durch die Gesellschafter C und F – über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zu Dressurpferden ausgebildet:

- „Pferd 1“ gehörte ursprünglich dem Gesellschafter S. Dieser brachte es im August 2008 in den Betrieb der Klägerin ein. Im September 2008 veräußerte die Klägerin das Pferd an die C und F GmbH & Co. KG. Diese veräußerte das Tier wiederum im September 2008 zum gleichen Preis an einen ausländischen Käufer.
- „Pferd 2“ gehörte ursprünglich ebenfalls dem S. Er brachte es im August 2008 in den Betrieb der Klägerin ein. Diese veräußerte es im August 2009 für brutto 120.000 € an F.
- „Pferd 3“ kaufte die Klägerin im Oktober 2008 von C für 80.000 €. Im Januar 2009 verendete das Tier. Die Versicherung zahlte eine Entschädigung von 80.000 €.
- „Pferd 4“ schaffte die Klägerin im November 2009 von C für 95.000 € an. Dieses Pferd befand sich am 31.12.2009 noch im Betrieb der Klägerin.

In den Feststellungserklärungen deklarierte die Klägerin ihre Einkünfte nach Durchschnittssätzen im Sinne des § 13a EStG in Höhe von jeweils 0 €.

Bei einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt den Standpunkt, die Klägerin unterhalte mit dem genutzten Grünland einen isolierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Dafür könne der Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.

Dagegen ordnete das Finanzamt die Geschäftsvorfälle aus den Pferdehandelsgeschäften den Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne von § 15 EStG zu, weil es einen Zusammenhang mit der Grünlandbewirtschaftung nicht erkennen konnte. Die mit Stacheldraht eingezäunte Weidefläche sei für eine Nutzung durch die hochpreisigen Pferde überhaupt nicht geeignet gewesen. Außerdem würden die Pferde ausschließlich auf der Hofstelle des C gehalten und dort ausgebildet.

Das Urteil

Was als (einheitlicher) Betrieb im Sinne des § 13 EStG gilt, ist dort nicht geregelt. Dazu greift die Rechtsprechung auf das Bewertungsgesetz zurück: Nach § 33 Abs. 1 Bewertungsgesetz ist der Umfang einer land- und forstwirtschaftlichen Einheit nach der Verkehrsanschauung zu bestimmen. Entscheidend ist dabei, ob zwischen den einzelnen Betriebseinheiten ein organisatorischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Zusammenhang besteht und ob es sich um gleichartige oder ungleichartige Betätigungen handelt.

Nach diesen Grundsätzen bestätigte das Finanzgericht Münster die Rechtsauffassung des Finanzamts. Es begründete seine Meinung wie folgt:

- Völlig losgelöst von der Grünlandbewirtschaftung seien die Pferde auf dem Gestüt des C untergebracht gewesen. Sie wurden dort komplett versorgt, gepflegt und ausgebildet. Zwar sei die Klägerin Eigentümerin der Pferde gewesen, verfügte jedoch selbst nicht über die zu dieser speziellen Tierhaltung notwendigen betrieblichen Anlagen. Auch fehlten ihr die für eine Pferdeveredelung (Ausbildung) und einen Pferdehandel mit den dazu erforderlichen Branchenkontakten notwendigen Ressourcen. Das beurteilten die Richter als Lohntierhaltung auf gesellschaftsrechtlicher Basis. Beim Pensionsnehmer (Eigentümer) führe dieses typischerweise zu gewerblichen Einkünften. Daneben erfülle die Grünlandfläche von rund zwei Hektar die Mindestgröße für einen landwirtschaftlichen Betrieb (3.000 m²).

Beide Betriebe waren nach Ansicht des Gerichts tätigkeitspezifisch, organisatorisch und wirtschaftlich nicht miteinander verbunden.

- Auch systematisch verneinte das Gericht einen einheitlichen Betrieb: Die Bewirtschaftungsform der Pensionstierhaltung zeichne sich dadurch aus, dass die Tierhaltung ausschließlich oder doch ganz überwiegend durch Nutzung fremder Betriebsgrundlagen erfolge.

Dass neben dem Pensionsgeber auch der Eigentümer der Tiere eine landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung betreibt, um selbst für eine ausreichende Futtergrundlage für die in Pension gegebenen Tiere zu sorgen, sei bei struktureller und wirtschaftlicher Betrachtung nicht zwingend erforderlich. Es ist nach Ansicht des Gerichts auch nicht üblich. Die Richter verweisen auch hier auf die bewertungsrechtlichen Maßstäbe: Danach kann Vieh, das zur Aufzucht oder Haltung in einen fremden Betrieb gegeben wird, zwar nicht dem Züchter, sondern nur dem Eigentümer zugerechnet werden. Dies ändere aber nichts